

VEREINSSATZUNG

Artikel 1

Name und Sitz der Vereinigung und ihre rechtliche Stellung

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 01705 Freital, am Bach 3, Postanschrift Wehrstrasse 22, 01705 Freital, und führt den Namen "Quad-Academy e.V.". Er wird nachfolgend als Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein wurde am 17.04.2007 gegründet und wird beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich das Ziel, die Pflege des Motorsports auf dem speziellen Gebiet Quad – ATV nach den nationalen und internationalen Motorsportgesetzen zu pflegen
- (2) Der Verein hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ziel unter Artikel 2 Absatz 1 die Aufgaben
 - a) die Förderung des motorisierten Breiten- und Jugendsportes und insbesondere auch generationenübergreifende Aktivitäten
 - b) Förderung der Jugend in Form des Heranführen an verantwortungsbewusstes umgehen mit motorisierten Fahrzeugen, mit den Schwerpunkten Hebung der Verkehrsdisziplin sowie der Verkehrssicherheit und Erlernen von Maßnahmen der ersten Hilfe
 - g) die Durchführung regionaler Trainingsveranstaltungen; sowie die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Motorsports. Das gilt auch für den Erfahrungsaustausch auf allen einschlägigen Gebieten
 - d) die Organisation und Durchführung regionaler Motorsportveranstaltungen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsarbeit im Bereich Quad & ATV und die ständige Einflussnahme auf die Mitglieder und motorisierten Bürger zum Schutz der natürlichen Umwelt;
 - f) die unentgeltliche Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Quad-Motorsports
 - g) Quadausfahrten organisieren und anbieten, Freizeittreff, Interessenaustausch, Quadstammtisch
 - h) Speziell ausgerichtete Touren zur Aufklärung zum Umweltbewusstsein die gemeinsam mit den zuständigen Forstämtern koordiniert werden und wo entsprechende Lehrgänge angeboten werden um für diesen Schwerpunkt zu sensibilisieren
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung AO (§ 51 ff) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins können bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Ansprüche auf Rückerstattung von eingezahlten/eingebrachten Mitteln geltend machen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede Person werden, die einen Bezug zu Zielen des Vereins hat und den Vereinszweck im Artikel 2 anerkennt. Von einer Mitgliedschaft ausdrücklich ausgeschlossen sind Personen
 - die Mitglieder oder Sympathisanten von radikalen Organisationen oder Vereinen sind
 - die gewaltbereit sind und/oder wegen Anwendung von Gewalt bekannt sind
- (2) Die Mitgliedschaft ist an natürliche oder juristische Personen gebunden und nicht ohne Zustimmung des Vereins übertragbar.
- (3) Die Aufnahme in den Verein setzt die Zustimmung des Vorstandes voraus.
- (4) Als Beginn der Mitgliedschaft zählt der vom Vorstand festgelegte Zeitpunkt.
- (5) Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (7) Ehrenmitglieder können mit $\frac{3}{4}$ Stimmanteil der Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und von der Leistung von Vereinsarbeit befreit.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt eines Mitgliedes,
 - durch Tod eines Mitgliedes,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist und nur zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur auf Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied den Aufgaben des Vereins grob zuwiderhandelt und bereits gegebene Verwarnungen keine Beachtung gefunden haben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere das Recht:
- zur Mitgliederversammlung den Vorstand zu wählen und abzurufen,
 - die Satzungen und Arbeits- und Finanzpläne des Vereins in der Mitgliederversammlung zu beschließen und zu ändern,
 - gegen Entscheidungen des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen (über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig),
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- an den Gemeinschaftszielen des Vereins mitzuwirken,
 - untereinander vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen,
 - die Vereinszeichen nur so zu verwenden wie es die Benutzungserlaubnis vorsieht
 - zur Deckung der Kosten der Vereinsarbeit jährlich gemäß Beitragsordnung beizutragen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der auf der Jahresversammlung zu beschließenden Beitragsstaffel.
 - Stillschweigen über Vereinsinterna zu wahren, insbesondere auch nach Austritt aus dem Verein. Entstehen durch Verletzung der Schweigepflicht dem Verein Schäden so ist der Verein berechtigt Schadensersatzansprüche zu stellen.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Revisionskommission.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- die Annahme oder Veränderung der Satzungen und Arbeitsprogramme,
 - die Wahl des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes zu den Arbeitsprogrammen und Finanzplänen des Vereins und die Beschlussfassung hierüber,
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes schriftlich - unter Beifügung der Tagesordnung und etwa erforderlicher Unterlagen - mindestens zehn Arbeitstage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

- (4) Ein Beschluss bei Mitgliederversammlungen gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Beschlüsse über Annahme oder Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Wege zulässig. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Beschlüsse über Annahme oder Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nicht auf dem Wege einer schriftlichen Beschlussfassung erfolgen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- (7) Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dies allen Mitgliedern zuzustellen. Die Protokolle werden von 2 Vorstandsmitgliedern des Verein unterzeichnet; damit Beschlüsse des Protokolls sind verbindlich.

Artikel 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie weitere Funktionen innerhalb des Vorstandes.
- (4) Der Verein wird im Rechtsverkehr gemeinsam vertreten durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied oder den Schatzmeister und ein Vorstandsmitglied. Sie sind zeichnungsberechtigt bis zu einer Summe von 500,00 (fünfhundert) EUR.
- (5) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Erarbeitung und Abgabe von Berichten und Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - die Zustimmung zu Anträgen auf Aufnahme und zur Mitarbeit im Verein,

 - die Einleitung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung durch Mitglieder,
 - das Stellen eines Antrages an die Mitgliederversammlung für den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied den Aufgabenstellungen des Vereins grob zuwiderhandelt.
- (9) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Artikel 10

Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert die Verbandsaufwendungen durch: Mitgliedsbeiträge, Sponsorbeiträge und Spenden, Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 10 Februar für das laufende Jahr zu bezahlen.
- (3) Die finanziellen Mittel sind auf Grundlage des bestätigten Finanzplans zu verwenden.
- (4) Der Vorstand gibt jährlich einen Finanzbericht sowie einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit an die Mitglieder.
- (5) Zahlungen des Vereins werden vom Verein selbst geleistet. Leistet ein Mitglied Hilfsweise Zahlungen zur Rechnung des Vereins, so hat es einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Verein.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche an den Verein.
- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 11

Kassenprüfer

Die für das laufende Geschäftsjahr gewählten 2 Kassenprüfer erhalten jederzeit auf Anforderung Einblick in die Buchführung des Vereins und erstellen jeweils vor der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht. Dieser wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Artikel 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 13

Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Satzung tritt am 17.04.2007 in Kraft.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 17.04.2007 beschlossen.

Freital, den 17.04.2007

Nachfolgend 8 Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Lfd.-Nr.	Name	Unterschrift
1	Carsten Kirchner	
2	Heimo Schmidt	
3	Thomas Kubisch	
4	Vicky Katzor	
5	Bert Riemer	
6	Jörg Brünner	
7	René Gießner	
8	Jens Armgarth	

Freital, den 17.04.2007